

Ausgefiltert?

Bereits in den 1970er Jahren wurde die Rasterfahndung zur Terrorbekämpfung angewandt. Sie führte jedoch zur Verhaftung nur eines RAF-Mitglieds, das sich in einer durch Rasterfahndung ermittelten Wohnung aufhielt. Nach dem 11. September 2001 hatte die Rasterfahndung ihr Comeback. Mögliche "Schläfer" sollten identifiziert werden. 5,2 Millionen Datensätze wurden auf Verlangen der Landeskriminalämter an diese von Registerbehörden, Ämtern und Universitäten weitergeleitet. So auch in Nordrhein-Westfalen, das sich auf § 31 Polizeigesetz von NRW in der Fassung von 1990 (PolG 1990 NRW) stützte. Jedoch wurde kein einziger "Schläfer" gefunden. Gegen diese Maßnahme hat ein betroffener, in NRW lebender marokkanischer Student bis vor das



Wolf Friedmann

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geklagt - erfolgreich. Das Urteil schob der so eifrigen Rasterfahndung, die nach der Humanistischen Union nicht mit einem demokratischen Rechtsstaat zu vereinbaren sei, da sie ohne Tatverdacht, ohne Tat und ohne konkrete Gefahr auf eine völlig unbestimmte Anzahl von Bürgern ziele, einen kleinen Riegel vor. Laut BVerfG verletze die Maßnahme den Studenten in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Zwar sei die Maßnahme auf eine verfassungsmäßige Eingriffsgrundlage gestützt (§31 PolG 1990 NRW); deren zu weite Auslegung sei aber verfassungswidrig: Kann keine konkrete Gefahr nachgewiesen werden, so sei die Maßnahme und demnach auch die Eingriffe, die damit einhergingen, nicht gerechtfertigt. Eine Gefahr könne zwar auch eine Dauergefahr sein, zu deren Feststellung bedürfe es aber weiterer konkreter Tatsachen, die etwa auf Vorbereitung oder Durchführung terroristischer Anschläge hindeuten. Eine allgemeine Bedrohungslage, wie sie im Hinblick auf terroristische Anschläge seit dem 11. September 2001 durchgehend bestanden habe, reicht immerhin nicht aus.

Die Konsequenz, die die anderen Bundesländer aus dem Urteil ziehen müssen, heißt: Nachbessern! Denn die meisten Länder postulieren in ihren Polizeigesetzen überhaupt kein Erfordernis einer Gefahr. Somit erleichtern sie die unterschiedslose Rasterung völlig Unverdächtiger, die schon für eine allgemeine Bedrohungslage, geschweige denn für eine konkrete Gefahr keinerlei Verantwortung tragen. So bürgerrechtsfreundlich das Urteil beim Lesen der Argumente klingen mag, beinhaltet es keine generelle Absage an Vorfeldeingriffe.

Die Rasterfahndung bleibt ein politisch fataler Versuch, auf Kosten von Minderheiten Stimmung, und hartes Durchgreifen medienwirksam zu machen und die Öffentlichkeit an rücksichtsloses polizeiliches Vorgehen zu gewöhnen. Im Rahmen der Rasterfahndung, egal welchen Anforderungen sie entsprechen muss, ist der Grundrechtsschutz nicht gewährleistet.

Sophie Rotino, Freiburg

Niederlage für Bush

Am 29.06.2006 entschied der U.S. Supreme Court im Fall Hamdan v. Rumsfeld, dass die von Präsident Bush errichteten Militärkommissionen, welche die in Camp Delta, Guantánamo, festgehaltenen "feindlichen Kombattanten" aburteilen sollten, mit US-Militärrecht und den Genfer Konventionen unvereinbar sind. Als Präjudiz zieht das Urteil zudem die Grenzen der Machtbefugnisse des Präsidenten im "war on terrorism" deutlich enger als von der Regierung beansprucht.

Der Guantánamo-Häftling Salim Ahmed Hamdan wurde 2004 der Verschwörung gegen die USA vor einer Militärkommission angeklagt, deren Rechtsgrundlage und Verfahrensordnung in Anordnungen des Präsidenten bestanden. Der von Hamdan eingereichte Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Behandlung erreichte 2005 das höchste Bundesgericht.

Das Gericht musste sich zunächst Zugang zur Zuständigkeit verschaffen. Dieser im Wege stand der Detainee Treatment Act vom 30.12.2005, in dem der Kongress bestimmte, dass kein Gericht habeas-corporis-Anträge aus Camp Delta prüfen darf. Ob die nach der Verfassung bedingt mögliche Suspendierung des Grundrechts auch materiell Bestand hat, wurde nicht geprüft. Die Richter Mehrheit entschied nur, dass das Gesetz die bereits anhängigen Verfahren gar nicht berührt. Diese Verneinung einer vom Gesetz-



archfreak

geber möglicherweise gewollten Rückwirkung ist der Schwerpunkt der Kritik in den Sondervoten, die eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit emphatisch ablehnen.

Somit in der Sache zuständig sprachen die die Entscheidung tragenden fünf Gerichtsmitglieder dem Präsidenten zwar nicht die Befugnis ab, im Kriegszustand mittels Militärkommissionen eine Art Standgerichtsbarkeit auszuüben. Auch seien diese "war powers" durch die Kongress-Resolution "Authorization for Use of Military Force" (AUMF, 18.09.2001) aktiviert worden. Jedoch sei die Ermächtigung zu unbestimmt um bestehendes Gesetzesrecht zu verdrängen. So legt der Uniform Code of Military Justice (UCMJ) fest, dass Verfahrensgrundsätze der Militärgerichtsbarkeit soweit wie praktisch möglich auch für Militärkommissionen gelten. Insbesondere da vor Guantánamo-Kommissionen die gegen die Beschuldigten vorgebrachten Beweise der Verteidigung vorenthalten werden können und die Berufungsmöglichkeit an zivile Gerichte beschränkt ist, sah der Supreme Court eine Verletzung des UCMJ. Aus jenen Gründen mangelt es den Kommissionen auch an den in Artikel 3 der Genfer Konventionen zugesagten "unerlässlichen Rechtsgarantien".

Die neue Entscheidung wird wohl auch für die Beurteilung anderer "war on terror"-Maßnahmen maßgebend: So findet zum Beispiel die umfassende Überwachung aller Auslandstelefonate durch die National Security Agency entgegen ausdrücklichem Gesetzeswortlaut statt - ebenfalls unter Berufung auf die AUMF-Sondervollmachten.

Michael J. Zeder, Nürnberg